

**Dottori commercialisti e Revisori Contabili
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**

Bozen, 2. Dezember 2015

Dott. **Alessandro Steiner** Dott. **Ivo Senoner**
Dott. **Fabrizio Rossi** Dott. **Roberto Pedrotti**
Dott.ssa **Barbara Giordano**

An alle Kunden

Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater
Dott. **Loris De Bernardo** Dott. **Thomas Weissensteiner**

Ihre Anschriften

Collaboratori – Mitarbeiter
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili – Wirtschaftsprüfer und Steuerberater:
Dott.ssa **Valeria D'Allura** Dott.ssa **Gianna Sblandano**
Dott. **Markus Siller**

Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater:
Rag. **Daniele Colaone** **Manuel Colaone**

Dott. **Werner Gschließer** Dott. **Daniel Menestrina**
Dott. **Andrea Venturini**

Inhalt:

- 1) **ABHÄNGIGES ARBEITSVERHÄLTNIS - CO.CO.CO. – ZUSAMMENARBEIT MIT MEHRWERTSTEUERNUMMER**
- 2) **STRAFEN FÜR SCHWARZARBEIT**
- 3) **VOUCHERS UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ**
- 4) **AUFNAHMEANTRAG FÜR DIE LOHNAUSGLEICHSKASSE**

ABHÄNGIGES ARBEITSVERHÄLTNIS - CO.CO.CO. – ZUSAMMENARBEIT MIT MEHRWERTSTEUERNUMMER

Ab dem 1. Januar 2016 gilt für Mitarbeiter im Co.Co.Co.-Verhältnis (koordinierte und dauerhafte Mitarbeit) sowie für Mitarbeiter mit Mehrwertsteuernummer, die ausschließlich personelle und kontinuierliche Leistungen nach den organisatorischen Vorgaben des Arbeitgebers erbringen, die Regelung für abhängige Arbeitsverhältnisse.

Ausgeschlossen sind Arbeitsverhältnisse:

- Laut Kollektivvertrag;
- Im Rahmen geistiger Berufe, die eine Eintragung im entsprechenden Berufsregister erfordern;
- Zur Ausübung der Funktionen als Mitglied von Verwaltungs- und Kontrollorganen von Gesellschaften oder als Mitglied von Kollegien und Kommissionen;
- Zu institutionellen Zwecken für Amateursportvereine und -verbände.

Absicherung von Mitarbeitern im Co.Co.Co.-Verhältnis oder mit Mehrwertsteuernummer: Ab dem 1. Januar 2016 werden Arbeitgebern, die ein Angestelltenverhältnis mit den oben genannten Subjekten einrichten, allfällige verwaltungs-, abgaben- und steuerrechtlichen Verstöße im Zusammenhang mit der falschen Einordnung der Arbeitsverhältnisse erlassen, sofern:

- Ein entsprechendes Schlichtungsschreiben betreffend sämtliche möglichen Ansprüche im Zusammenhang mit der Einordnung des eingegangenen Arbeitsverhältnisses unterzeichnet wurde;
- Ein unbefristetes Angestelltenverhältnis unterzeichnet wurde und die Arbeitgeber dieses in den darauffolgenden 12 Monaten ohne berechtigte Gründe bzw. ohne berechtigte subjektive Begründungen nicht auflösen.

STRAFEN FÜR SCHWARZARBEIT

Für Verstöße, die vor dem 24. September 2015 begangen und abgeschlossen wurden, werden die vor diesem Datum gültigen Strafbestimmungen angewandt, während für Verstöße, die nach dem Inkrafttreten des GvD begangen wurden, die neue Strafregelung zutrifft:

- 1.500 € bis 9.000 € für jede falsch gemeldete Arbeitskraft bei Beschäftigung über bis zu dreißig tatsächliche Arbeitstage;
- 3.000 € bis 18.000 € für jede falsch gemeldete Arbeitskraft bei Beschäftigung über einunddreißig bis sechzig tatsächliche Arbeitstage;
- 6.000 € bis 36.000 € für jede falsch gemeldete Arbeitskraft bei Beschäftigung über mehr als sechzig tatsächliche Arbeitstage.

VOUCHERS UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Das Arbeitsministerium hat klargestellt, dass die Vouchers zur Sicherheit am Arbeitsplatz verpflichten. Der gelegentliche Einsatz mittels Voucher bezahlter Arbeitskräfte verpflichtet automatisch zur Einhaltung sämtlicher Auflagen betreffend Sicherheit am Arbeitsplatz, zur Erstellung des Dokuments zur Risikobewertung sowie zu sämtlichen Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten der Mitarbeiter, von der Bereitstellung der persönlichen Schutzausrüstung bis hin zur Gesundheitskontrolle.

AUFNAHMEANTRAG FÜR DIE LOHNAUSGLEICHSKASSE

Mit dem Inkrafttreten von GvD 148/2015 muss der Antrag auf Aufnahme in die Lohnausgleichskasse seit dem 24.09.2015 in elektronischer Form und innerhalb von 15 Tagen ab der Unterbrechung oder Reduzierung der Arbeitstätigkeit an das INPS/NISF gestellt werden. Bei Verzug werden die Zeiträume mehr als eine Woche vor der elektronischen Übermittlung des CIG nicht vom INPS/NISF genehmigt. Das Unternehmen muss den Mitarbeitern den entgangenen Lohnausgleich daher auf eigene Kosten ausbezahlen. Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Vorankündigung an betriebliche Gewerkschaftsräte/einheitliche Gewerkschaftsvertretungen (RSA/RSU) und die wichtigsten Gewerkschaften auf nationaler Ebene verpflichtend ist. Darin werden Gründe, Ausmaß und Dauer sowie die Anzahl der betroffenen Arbeiter genannt. Bauunternehmen sind von dieser Regelung ausdrücklich ausgeschlossen: Sie müssen die Meldung nur bei Verlängerungen von Unterbrechungen auf eine Dauer von mehr als 13 Wochen erstatten.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Studio
Steiner – Senoner & Partners

39100 Bolzano Via Galilei 2/A
39049 Vipiteno Via Frundsberg 9
39048 Selva Gardena Via Plan 48
39046 Ortisei Via Armaria 43
39055 Laives Via San Giacomo 172
39012 Merano Via Piave 23

39100 Bozen Galileistrasse 2/A
39049 Sterzing Frundsbergstr. 9
39048 Wolkenstein Plan 48
39046 St. Ulrich Arnariastr. 43
39055 Leifers St. Jakobstr. 172
39012 Meran Piavestr. 23

Tel. 0471265975 Fax 0471265998 E-Mail bolzano@studio-datafin.it
Tel. 0472765232 Fax 0472766861 E-Mail sterzing@studio-datafin.it
Tel. 0471794189 Fax 0471773006 E-Mail gardena@studio-datafin.it
Tel. 0471796766 Fax 0471789217 E-Mail gardena@studio-datafin.it
Tel. 0471250001 Fax 0471254098 E-Mail laives@studio-datafin.it
Tel. 0473221280 Fax 0473207035 E-Mail merano@studio-datafin.it